



**EGB**

Elektrizitätsgenossenschaft  
8608 Bubikon

## Richtlinien für die private Nutzung von Rundsteuersignalen

- 1. Ausgangslage** Die Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon, nachfolgend EGB genannt, erstellte und unterhält auf Powerline Basis mit speziellen Frequenzen und Empfangsgeräten (Empfänger) eine Rundsteuerung zwecks Ansteuerung der Tarifzählwerke (Hoch- und Niedertarif), gestaffelte geschaltete Verbraucher in Niedertarifzeiten (z. B. Boiler) und als Netzschutz.

Durch die Umrüstung der meisten Zähler im Versorgungsgebiet der EGB auf Smartmeter mit Zählerfernauslesung und separater Tarifumschaltung kann inzwischen bei vielen Strombezugern auf die Tarifsteuerung der Rundsteuerung verzichtet werden.
- 2. Private Nutzung** Solange das Rundsteuersystem für die betriebliche Nutzung der EGB verwendet wird, ist grundsätzlich die private Nutzung der 230 Volt/50Hz Kommandosignale via einem Schaltrelais erlaubt. Eine weitergehende Energienutzung der Signale bleibt ausdrücklich untersagt.
- 3. Einstellung der Signale** Die EGB behält sich vor, jederzeit die Signallieferung ohne Angaben von Gründen einzustellen, die Signalnutzung zu unterbinden oder zu verbieten. Schadenersatzforderungen wegen dem Ausbleiben von Rundsteuersignalen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4. Änderung der Steuerung** Wird von Seiten der EGB eine Änderung an der Rundsteuerung vorgenommen und wird zugleich eine Nutzung von Rundsteuersignalen für private Zwecke gewünscht, so werden dem Strombezügler für die anfallenden Mehrkosten für eine Empfängererweiterung (Relaiseinbau) oder einen Ersatz mit mehr Schaltkontakten mittels Pauschale einen Kostenanteil in Rechnung gestellt.
- 5. Kosten Signalnutzung** Für die Nutzung der Rundsteuersignale werden bis auf Widerruf keine Kosten verrechnet.
- 6. Kosten Erweiterungen** Müssen zwecks Aufrechterhaltung der privat genutzten Signale Erweiterungen oder Ersatz vorgenommen werden, so werden Stand Januar 2022 pauschal 100.- CHF in Rechnung gestellt. Werden überdurchschnittliche Arbeiten fällig, so wird der Kostenanteil entsprechend erhöht und dem Strombezügler frühzeitig bekannt gegeben.
- 7. Inkraftsetzung** Diese Richtlinien werden mit Erscheinungsdatum in Kraft gesetzt.

Bubikon, 1. Januar 2022